

Mechanismen des völkerrechtlichen Schutzes der Rechte von Sportlern

Научный руководитель – Сулейманов Бигрузи Бухаринович

Рудакова Анастасия Ярославна

Студент (бакалавр)

Российская правовая академия МЮ РФ, Северо-Кавказский филиал, Юридический факультет, Кафедра теории государства и права, Махачкала, Россия

E-mail: aaa27042003ru1@icloud.com

Jedes Jahr auf der ganzen Welt wird am 6. April der Internationale Tag des Sports zum Wohle der Entwicklung und des Friedens gefeiert. Dieser Feiertag wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (im Folgenden der UN-NA) eingeleitet [1]. Ein solcher Schritt wurde unternommen, um zwei wesentliche Ziele zu erreichen: die Einhaltung und Gewährleistung des Rechts jedes Einzelnen auf Sport und Sport zu gewährleisten, und den Sport als kostengünstiges und wirksames Instrument zu nutzen, das für humanitäre und Friedenssicherungszwecke zum Wohle der Entwicklung der Gesellschaft eingesetzt wird [2]. Man kann sehen, dass diese Ziele eines gemeinsam haben: die Gewährleistung eines stabilen und sicheren Zusammenlebens einer Gesellschaft, in der die Rechte und Freiheiten des Menschen respektiert und geschützt werden, einschließlich des Rechts auf Sport und Körperkultur. Vergessen Sie jedoch nicht, dass es um die Einhaltung der Rechte nicht nur normaler Bürger geht, sondern auch um eine spezielle Kategorie - um die Rechte von Sportlern. Es ist erwähnenswert, dass dieses Problem in letzter Zeit besonders relevant geworden ist - es gibt Fälle von ungerechtfertigter Entlassung von Olympioniken von Wettbewerben, Entzug ihrer gewonnenen Auszeichnungen usw.

So weist beispielsweise die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) in ihrem Bericht 2015 darauf hin, dass die Russische Föderation unter den Ländern, in denen Sportler am häufigsten Doping konsumierten, an erster Stelle stand (176 Verstöße). Im Jahr 2018 wurden 111 russische Athleten wegen des Verdachts der Verwendung von Doping vor den XXIII Olympischen Winterspielen in Pyeongchang (Südkorea) aufgrund unbegründeter Anklagen von der WADA nicht zugelassen, weder mit Beweisen noch mit konkreten Tatsachen (Russland wurde wegen Verletzung von art beschuldigt. 2.5) [3]. Diese internationale Organisation hat das Prinzip der kollektiven Verantwortung auf Athleten angewandt und dabei vor allem ein Zeichen der nationalen Zugehörigkeit als Grundlage genommen.

Es ist unbestreitbar, dass eine solche Politik diskriminierend ist. Sportler haben jedoch keine Möglichkeit, sich richtig zu schützen, da es im modernen internationalen Sportrecht keine entsprechenden Mechanismen gibt. Internationale Sportorganisationen sind nicht in ihrer Fähigkeit eingeschränkt, grundlos Anklagen gegen Athleten zu erheben, indem sie sie nach verpassten Wettkämpfen dazu zwingen, sich an das Sportschiedsgericht (CAS) zu wenden. Beachten Sie außerdem, dass das Problem des rechtlichen Status von Sportlern, das Fehlen klarer Regeln im Bereich der Verantwortlichkeit von Sportorganisationen, nicht nur international, sondern auch vor dem nationalen Recht akut ist.

Der Mangel an qualitativ hochwertigen Mechanismen zum Schutz von Sportlern als Subjekte des Sportrechts ist zu einem der aktuellen rechtlichen Probleme auf nationaler und internationaler Ebene geworden. Diese Frage bleibt Gegenstand von Diskussionen und hat keine eindeutige Antwort. Betrachten wir in diesem Zusammenhang, wie ein modernes universelles System zum Schutz der Menschenrechte für den Sportbereich geeignet ist.

L.I. Sacharowa behauptet, dass Normen, die die internationalen Beziehungen im Sport regeln, als transnationales Recht hervorgehoben werden können [4, S. 50-54]. Sein Kern ist,

dass dieses Rechtssystem alle sportlichen Aspekte des Völkerrechts in sich vereint. Nach diesem Konzept enthält das internationale Sportrecht auch eine Reihe von völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen.

Zum Beispiel schreibt Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers vor, dass jeder Mensch unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität und Religion alle Rechte und Freiheiten haben muss. Nach Ansicht des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (2014-2018), Zeid Raad al Hussein, Erklärung "...betont die Universalität und Vernetzung der Menschenrechte und fördert Lebensstandards, die ein Leben in Würde und Gleichheit ermöglichen. Diese Grundsätze spiegeln sich auch in der Olympischen Charta wider, die Fairness und Respekt im Sport betont.» [5]

Es lohnt sich auch, auf den Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu achten. Artikel 2 schreibt die Pflicht des Staates vor, die Ausübung aller Rechte gegen Bürger ohne Diskriminierung aufgrund von Rasse, Nationalität, Religion usw. zu garantieren. Der Pakt verankert nicht ausdrücklich die Menschenrechte im Bereich Sport und Körperkultur. Die Analyse der Bestimmungen des Paktes lässt jedoch zu dem Schluss kommen, dass das Recht auf Sport und körperliche Kultur indirekt geschützt ist. Der Sport als eines der Mittel der Kultur ist unter anderem darauf ausgerichtet, Frieden und Harmonie zu erreichen. Dies entspricht vollständig dem "Geist und den Zielen" des Paktes (v. 20) [6]. Bei Sportveranstaltungen wird nicht nur ein gesunder Lebensstil und die Kraft des Geistes gefördert, sondern auch die Freundschaft zwischen Nationen und Völkern sowie die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einheit der internationalen Gemeinschaft.

Bisher ist die einzige UN-Einheit, in deren Zuständigkeit Elemente des Menschenrechtsschutzes im Sportbereich fallen, die UNESCO. Die UNESCO unterstützt im Rahmen ihrer Kompetenz in den Sozial- und Geisteswissenschaften die Entwicklung der pädagogischen, kulturellen und sozialen Aspekte des Sports und der Leibeserziehung und unterstützt die Mitgliedstaaten, die an der Ausarbeitung und Stärkung ihrer Sportpolitik interessiert sind [7].

Zu den wichtigsten Aktivitäten der UNESCO im Sportbereich gehören: Förderung von Informationen zugunsten von Investitionen in Leibeserziehung und Sport; Einheitlichkeit und Verbesserung der internationalen Normen zur Unterstützung von Maßnahmen zum Schutz der Integrität des Sports; auch im Rahmen der UNESCO arbeitet das Zwischenstaatliche Komitee für Leibeserziehung und Sport (SIGEPS), das eine Plattform für den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Regierungen, der Sportbewegung und anderen Interessengruppen ist (die Russische Föderation ist Mitglied des SIGEPS für den Zeitraum 2020-2021) [8].

1978 wurde auf der UNESCO-Generalkonferenz die Internationale Charta für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport verabschiedet. Es sollte besonders hervorgehoben werden, dass dieses Dokument dazu beiträgt, einen gleichberechtigten Zugang zum Sport ohne Diskriminierung zu gewährleisten. Es ist auch in dem Dokument festgehalten, dass die UNESCO durch Sport die Unverbrüchlichkeit, die Würde der Persönlichkeit schützt und gegenseitigen Respekt fördert. Der Zugang zur körperlichen Erziehung ist ein grundlegendes Recht für alle; Die körperliche Erziehung trägt zur Verbesserung der körperlichen und geistigen Gesundheit bei. Darüber hinaus soll diese Charta solche Rechte im Sportbereich schützen: die Gewährleistung der Chancengleichheit für die Teilnahme an Sportveranstaltungen aller Akteure, die Stärkung der Demokratie durch Sportinitiativen.

Obwohl das Recht auf Sport und Bewegung in der Charta eingehend festgeschrieben ist, funktionieren ihre Vorschriften nicht in vollem Umfang. Dies liegt daran, dass dieses Dokument keine anerkannte Quelle des Völkerrechts ist, es einen Empfehlungscharakter hat (es gehört zur Kategorie softlaw). Für die Nichterfüllung der Bestimmungen der Charta trägt das Subjekt keine völkerrechtliche Verantwortung [9, S. 129].

Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen haben wir folgende Schlussfolgerungen gezogen, dass es aufgrund der häufigen Fälle, in denen Athleten unangemessen vom Wettbewerb ausgeschlossen

und diskriminierende Maßnahmen gegen sie angewendet wurden, sowie der mangelnden Möglichkeit, ihre Rechte zu schützen, dringend notwendig war, eine völkerrechtliche Urkunde zu verabschieden, deren Normen es Sportlern ermöglichen würden, ihre Rechte zu schützen. Daraus ist das Recht auf Sport als eines der Integrationsmensenrechte in den völkerrechtlich verbindlichen Dokumenten nicht verankert. Dies ist eine Unterlassung und muss korrigiert werden. Seine indirekte Verankerung in einigen universellen Übereinkommen bietet in diesem Bereich keinen angemessenen Schutz der Menschenrechte. Es muss als spezielles «Sportprotokoll» in das System der Menschenrechtsverträge aufgenommen werden, damit die Rechte der Sportler im internationalen öffentlichen Recht angemessen geschützt und die Verpflichtung der Staaten, dies zu fördern, direkt verankert werden kann.

Источники и литература

- 1) Resolution 67/296 der UN-Generalversammlung vom 23. August 2013 Präambel. Doc: A/RES/67/296. [Elektronische Ressource]. - Zugriffsmodus: <https://www.un.org/> / (datum der Behandlung: 22.01.2023)
- 2) Internationaler Tag des Sports zum Wohle der Entwicklung und des Friedens // UNESCO. [Elektronische Ressource]. - Zugriffsmodus: <https://www.un.org/ru/observances/sport-day> (datum der Behandlung: 22.01.2023)
- 3) Aperçu du rapport 2015 sur les VRAD. Agence Mondiale Antidopage. P. 4. [Elektronische Ressource]. - Zugriffsmodus: <https://www.wada-ama.org> (datum der Behandlung: 22.01.2023)
- 4) Zakharova LI O Sport, du bist die Welt! - M., 2013. - 271 s.
- 5) Sport und Menschenrechte sind natürliche Verbündete. [Elektronische Ressource]. - Zugriffsmodus: <https://www.ohchr.org/RU/NewsEvents/Stories/Pages/HighCommissionerDialogues.aspx> (datum der Behandlung: 22.01.2023)
- 6) Das Wiener Übereinkommen über das Recht auf internationale Verträge vom 23.05.1969, Artikel 20 // Der Liste der Streitkräfte der UdSSR. 10.09.1986. № 37. Art. 772.
- 7) Sport und Kampf gegen Doping // UN-Organisation für Bildung, Wissenschaft und Kultur. [Elektronische Ressource]. - Zugriffsmodus: <https://ru.unesco.org/themes/sport-and-anti-doping> (datum der Behandlung: 22.01.2023).
- 8) Zwischenstaatliches Komitee für Leibeserziehung und Sport (SIGEPS) // UNESCO. [Elektronische Ressource]. - Zugriffsmodus: <https://en.unesco.org/themes/sport-and-anti-doping/cigeps> (datum der Behandlung: 22.01.2023).
- 9) Ignatenko G.W. Tiunov O.I. Internationales Recht: Lehrbuch. / G.V. Ignatenko, O.I. Tiunov // Norm Infra-M. - M., 2010. - 783 s.